Magistrat der Stadt W...
Kultur und ...
Wien VIII, Fri...

im selbständigen Wirkungsbereich des Landes

M.Abt.7 - 3296/52.
Unterschutzstellung von Bäumen
in der Sonderstation Stollhof.
Dr.Wai/k.

Wien, am 21.Dezember 1953.

B e s c h e i d .

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs.(1) und 13 Abs.(1) des vorläufig noch als Landesgesetz fortgeltenden Reichsnaturschutzgesetzes von 26.Juni 1935 (RGBl.I, S.821) sowie der §§ 6, Abs.(1) und (2), 7, Abs.(1) und 17, der Durchführungsverordnung vom 31.Oktober 1935 (RGBl.I, S.217) werden je zwei auf dem Grundstück Nr.1426 der Liegenschaft E.Z.434 des Grundbuches Klosterneuburg, Wien 26., Klerlinger Strasse 87, Sonderstation Stollhof stockende Fichten und Lärchen den Schutzbestimmungen des zitierten Gesetzes unterstellt und diese als Naturdenkmäler in das Naturdenkmal- und Grundbuch eingetragen.

Begründung:

Die amtlichen Erhebungen haben ergeben, dass es sich bei den genannten zwei Fichten und zwei Lärchen um bemerkenswerte Naturdenkmäler handelt, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die Bäume wurden bereits seit dem Jahre 1941 naturschutzamtlich betreut. Infolge ihres Alters, ihrer Grösse und ihres ebenmässigen Wuchses sind sie in hohem Masse des Schutzes wert. Die Unterschutzstellung ist daher gerechtfertigt.

Damit in Zusammenhang wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des gleichen Gesetzes hingewiesen, denen zufolge es verboten ist, das Naturdenkmal ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen oder sonstwie zu verändern. Unter dieses Verbot fallen auch alle Massnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Als Veränderung des Naturdenkmales gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Vorkehrungen zur Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales handelt. Ebenso ist die

./.

Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln, soweit diese nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen, untersagt. Ausserdem sind die Verfügungsberechtigten verpflichtet, Mängel oder Schäden an dem Naturdenkmal sofort der Magistratsabteilung 7 zu melden. Überdies haben sie alle notwendigen Erhaltungs- und Schutzmassnahmen für das eingetragene Naturdenkmal nach den Anordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde zu dulden.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 7, Wien 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, die mit einem S 6.- Bundesstempel zu versehende Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden.

Ergeht an:

1.) Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Wien 20., Webergasse 2-6.

In Abschrift:

2.) M.Abt.65 (Grundbuchsanmerkung),
3.) M.Abt.65 (Grundbuchsanmerkung),
4.) M.Abt.18 (Herrn Arch.Huka),
5.) M.Abt.49 (Herrn Forstdirektor Ing.Dr.Hagen),
6.) M.Abt. 7 (Urkundensammlung),
7.) zum Akt.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Der Abteilungsleiter:

(Dr. Kraus)
Senatsrat

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.
Wien, am 14. Jänner 1954
Der Abteilungsleiter:

Senatsrat.

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

Zl.: IX/G-59/2-1958 W i e n , am 18.September 1958
I., Löwelstraße 20

Betrifft: Klosterneuburg, "Stollhof", 4 Fichten, 2 Lärchen, Naturdenkmale; Teillöschung.

B e s c h e i d

Der Magistrat der Stadt Wien hat mit Bescheid vom 21.12.1953, Zl. M.A.7-3296/52, die auf Parz.Nr. 1426 im Parkgelände des Rehabilitationszentrums "Stollhof", Klosterneuburg, Kierlingerstrasse 87, stockenden 4 Fichten und 2 Lärchen zum Naturdenkmal erklärt.

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung ermächtigt, eine Teillöschung durchzuführen.

S p r u c h

Die mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 21.12.1953, Zl. M.A. 7-3296/52, zum Naturdenkmal erklärten 2 Lärchen auf Parz. Nr. 1426 der K.G. Klosterneuburg werden gemäß § 19 des Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 41/1952, als Naturdenkmal gelöscht.

B e g r ü n d u n g

Eine Überprüfung der Bäume hat ergeben, daß sich die beiden Lärchen im Absterben befinden. Sie stehen in einem Park, in dem körperbehinderte Kurgäste sich zumeist nur ganz langsam fortbewegen können. Es besteht daher die Gefahr, daß einer oder beide Bäume nach einem Unwetter plötzlich zusammenbrechen und Rekonvaleszente schwer verletzen oder gar töten könnten.
Aus diesem Grunde war spruchgemäß zu verfügen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab erfolgter Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung die Berufung eingebracht werden. Diese hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 6.— pro Bogen zu stempeln.

./.

Ergeht an:

1.) die Direktion des Rehabilitationszentrums "Stollhof", Klosterneuburg, Kierlingerstraße 87,

2.) den Herrn Bürgermeister in Klosterneuburg,

3.) den Naturschutzkonsulenten Herrn Hauptschuldirektor i.R. Karl SCHOBER, Klosterneuburg, Mühlengasse 34.

Der Bezirkshauptmann:

lgemeine Unfallversicherungsanstalt

Wien

ebergasse 2-6

1200 Wien

Maißer 40 28. April 1989

Grundstück 1426 KG Klosterneuburg und 1504/2 KG Kierling, Unterschutzstellung von Bäumen

Bescheid

Spruch

I. Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung als Naturschutzbehörde stellt fest, daß das Naturdenkmal auf dem Grundstück 1426 KG Klosterneuburg, welches mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 21.12.1953 unter Schutz gestellt wurde, nunmehr aus 2 Fichten besteht.

II. Die auf dem Grundstück 1504/1 KG Kierling stockende Fichte wird zum Naturdenkmal erklärt.

Sämtliche Bäume sind auf einem, sich auf diesen Bescheid beziehenden Lageplan ersichtlich gemacht.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz und § 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzt 1950.

Begründung

Der Naturschutzsachverständige hat im Zuge einer Begehung am 21.9.1988 festgestellt, daß auf dem Areal des ehemaligen Rehabilitationszentrum der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Stollhof nur noch 3 Fichten von dem mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien am 21.12.1953 erklärten Naturdenkmales (2 Lärchen und 4 Fichten) vorhanden sind. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß die Fichte beim Haupteingang nicht wie seinerzeit irrtümlich angenommen auf dem Grundstück 1426 KG Klosterneuburg, sondern auf dem

Grundstück 1504/1 KG Kierling stockt.

In einem Gutachten hat der Amtssachverständige festgestellt, daß die Fichte auf dem Grundstück 1504/1 KG Kierling ein Naturdenkmal im Sinne des § 9 Abs. 1 Naturschutzgesetz darstellt. Die Unterschutzstellung konnte daher auch mit Ihrer Zustimmung bescheidmäßig ausgesprochen werden.

Zur Richtigstellung des Naturdenkmales auf dem Grundstück 1426 KG Klosterneuburg war wie im Spruch dieses Bescheides ausgeführt, die tatsächliche Anzahl des auf diesem Grundstück noch unter Schutz stehenden Fichten ~~anzahlemäßig~~ festzustellen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht gegen diesen Bescheid Berufung einzubringen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrammlich oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Anderung od. Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister in 3400 Klosterneuburg
2. NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Weiters zur Kenntnis an:

3. Abt. 14 im Hause, z.H. des Naturschutzsachverständigen

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Nikisch)

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Wien, am 27.6.1989

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Nikisch

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG
1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144
Parteienverkehr Mo - Fr 8-12 Uhr und zusätzlich Di 13-19 Uhr
Telefax: (0222) 313 43 6700 DVR: 0016039

BH Wien-Umgebung, 1091

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Webergasse 2-6
1200 Wien

	Beilagen
9-N-8858	---

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0222) 313 43	Datum
---	Maißer	DW 6740	10.06.1994

Betrifft
Grundstück 1426, KG Klosterneuburg, Teilwiderruf des Naturdenkmales "3 Fichten"

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung widerruft das Naturdenkmal "3 Fichten" auf dem Grundstück 1426, KG Klosterneuburg in der Form, daß die auf diesem Grundstück stockende Fichte (laut Lageplan als Nr. 3 gekennzeichnet), als Naturdenkmal gelöscht wird.
Das Naturdenkmal besteht nunmehr aus 2 Fichten und befindet sich jeweils ein Baum auf dem Grundstück 1426, KG Klosterneuburg und dem Grundstück 1504/1, KG Kierling.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500-3.

Begründung

Im Zuge einer Erhebung am 17.März 1994 durch den Naturschutzsachverständigen wurde festgestellt, daß der auf dem Plan unter Nr. 3 eingezeichnete Baum durch Sturmeinwirkung abgebrochen ist. Diese Beschädigung kommt einer gänzlichen Zerstörung des Baumes gleich, da unterhalb keine Grünäste mehr vorhanden waren.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um einen Teil eines Naturdenkmales, das, wie erwähnt, durch starke Windeinwirkung vernichtet wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister in 3400 Klosterneuburg,
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.
WIEN, am 18. Juli 1994
Für den Bezirkshauptmann
Dr. Gruber